1. Nachtrag zum

Vertrag

über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen der Hypertonie auf der Grundlage des § 140a SGB V

zwischen der

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS)
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

der
DAK-Gesundheit
Vertragsgebiet Sachsen

und

der
Kaufmännischen Krankenkasse - KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
vertreten durch den Vorstand

-im Folgenden KKH genannt-

1. Die KKH erklärt ihren Beitritt zum Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen der Hypertonie mit Wirkung zum 01.04.2019.

2. Die DAK-Gesundheit und die KVS stimmen dem Beitritt zu.

3. Mit dem Beitritt erkennt die KKH die sich aus dem o.g. Vertrag einschließlich der Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten an und lässt diese gegen sich gelten.

4. Die bisherige Anlage 4 „Versicherteninformation“ wird durch die Anlage 4a „Versicherteninformation DAK-Gesundheit“ und durch die Anlage 4b „Versicherteninformation KKH“ ersetzt.

5. Die bisherige Anlage 5 „Teilnahmeerklärung Versicherter“ wird durch die Anlage 5a „Teilnahmeerklärung Versicherter DAK-Gesundheit“ und durch die Anlage 5b „Teilnahmeerklärung Versicherter KKH“ ersetzt.

6. Die bisherige Anlage 6 „Datenschutzmerkblatt“ wird durch die Anlage 6a „Datenschutzmerkblatt DAK-Gesundheit“ und durch die Anlage 6b „Datenschutzmerkblatt KKH“ ersetzt.

7. Die bisherige Anlage 8 „Technische Anlage“ wird durch die Anlage 8a „Technische Anlage DAK-Gesundheit“ und durch die Anlage 8b „Technische Anlage KKH“ ersetzt.

8. Die bisherige Anlage 3 „Teilnehmererklärung Arzt“ wird durch eine neue Fassung der Anlage 3 „Teilnahmererklärung Arzt“ ersetzt.

9. Die KKH regelt ihre individuellen Abwicklungsmodalitäten (z. B. Benennung eines internen Ansprechpartners, Abrechnung etc.) direkt mit der KVS unter Beachtung der vertraglichen Regelungen.

10. Auch im Falle einer Kündigung des Vertrages seitens der DAK-Gesundheit, sind sich die KVS und die KKH darüber einig, die Regelungen des Vertrages weiterhin gegen sich gelten zu lassen.

11. Änderungen und Ergänzungen des o.g. Vertrages werden nach schriftlicher Bekanntgabe gegenüber der KKH automatisch wirksam, es sei denn, die KKH widerspricht einzeln oder insgesamt der Geltung der jeweiligen Änderung/Ergänzung schriftlich gegenüber der KVS innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe. Bei wesentlichen Änderungen des Vertrages kann die KKH innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe den Vertrag zum Ende des Quartals außerordentlich kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2019

gez.

Christine Enenkel
DAK-Gesundheit
Landesvertretung Sachsen

Dresden, den 3. Juni 2019

gez.

Dr. med. Klaus Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Hannover, den 21. Mai 2019

gez.

Klaus Böttcher
Kaufmännische Krankenkasse - KKH